

### **Sie benötigen eine Bescheinigung für Ihr Pfändungsschutzkonto?**

Wir sind für die Ausstellung der P-Konto-Bescheinigungen nach § 903 I ZPO für Sie zuständig, sofern Sie im Landkreis Wunsiedel wohnen.

Sofern Sie nicht im Landkreis Wunsiedel wohnen, wenden Sie sich bitte an die für sie zuständige Schuldnerberatung.

Für die Erstellung einer solchen Bescheinigung bedarf es der Wahrnehmung eines kurzen Termins in den Beratungsräumen der Schuldnerberatung in Marktredwitz oder Selb (wobei Termine in Selb in der Regel nicht zeitnah erfolgen können). Wir bieten Ihnen diese Termine so kurzfristig wie möglich an, allerdings müssen Sie - zur Absprache, welche Unterlagen benötigt werden – vorher Kontakt mit uns aufnehmen und einen Termin vereinbaren.

Nehmen Sie zunächst Kontakt zur Schuldnerberatung auf:

Sprechzeiten: Montag 09.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten:

Schreiben Sie uns eine E-Mail. Erläutern Sie kurz Ihr Anliegen und hinterlassen Sie in jedem Fall in der E-Mail eine Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können.

Was wird für die Ausstellung der Bescheinigung benötigt:

- Personalausweis / Meldebestätigung
- Kontokarte, bzw. Ihre Kontodaten (Bank und IBAN)

minderjährige Kinder im Haushalt: Geburtsurkunde/n  
und/oder Jobcenterbescheinigung auf der die Kinder mit Geburtsdatum angegeben sind

Unterhalt für Kinder außerhalb des Haushaltes:

Nachweis über den geleisteten Unterhalt! (mind. 3 Zahlungen müssen nachgewiesen werden)

Hinweis: Eine Urkunde, ein Urteil, oder eine Mitteilung des Jugendamtes, in der steht, dass Sie unterhaltspflichtig sind, genügt nicht! Sie müssen die Unterhaltsleistung nachweisen.

Pflegegeld/Halbweisenrente

Sie erhalten Pflegegeld, für sich selbst oder ihr/ihre Kind/Kinder? Bringen Sie zum Termin den Pflegegeldbescheid bitte mit!

Ebenso verhält es sich mit dem Bezug von  
Halbweisenrente!

Sie haben eine Nachzahlung (vom Arbeitgeber, vom Jobcenter, von der Kindergeldkasse usw. erhalten?)

Bestimmte Nachzahlungen können nachträglich noch freigestellt werden.

Hierzu bedarf es allerdings einer genauen Prüfung um was es sich bei der Nachzahlung handelt. Geben sie in Ihrer E-Mail an uns oder im Telefonat bitte die Tatsache an, dass Sie auch eine Nachzahlung freigestellt haben möchten. Wir informieren Sie dann gerne über die bestehenden Möglichkeiten.

Allgemeine Hinweis:

- Bei einem Termin zur Ausstellung der P-Konto-Bescheinigung werden Sie nicht automatisch als KlientIn in der Schuldnerberatung geführt! Sofern Sie unsere Hilfe auch im Rahmen Ihrer Schuldenbewältigung wünschen, bedarf es eines gesonderten Termins!

- Wir greifen auf alte Unterlagen, die Sie im Rahmen einer früheren Bescheinigung schon einmal abgegeben haben, nicht zu.

□ Jede erneute Freistellung wird so behandelt, als wäre es die erste Bescheinigung. Wir hinterlegen keine alten Daten. Wir können auf früher abgegebene Unterlagen (Geburtsurkunden/Ausweiskopien) nicht zugreifen!

- Wir übersenden keine Bescheinigung per Post! Für jede P-Konto-Bescheinigung nehmen Sie bitte den Weg in die Schuldnerberatung auf.

Allgemeine Informationen zum Pfändungsschutzkonto finden sie hier:

[https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2023/06/AG-SBV-DK\\_P-Konto-Kundeninformation\\_2023\\_07\\_01-1.pdf](https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2023/06/AG-SBV-DK_P-Konto-Kundeninformation_2023_07_01-1.pdf)